

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 221/2004

Sitzung vom 21. Juli 2004

1125. Anfrage (Erwerbsersatzgesetz [Mutterschaftsvorlage])

Die Kantonsrätinnen Cecile Krebs, Winterthur, und Käthi Furrer, Dachsen, haben am 7. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich ist ein grosser Arbeitgeber. Im Jahr 2002 hatte er 29 966 Beschäftigte, darunter viele Frauen, vor allem im Bildungs- und Gesundheitswesen. Den im Angestelltenverhältnis stehenden Frauen gewährt der Kanton nach der Geburt eines Kindes einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

Eine Erhöhung der Kinderzulagen, wie sie die Initiative des Gewerkschaftsbundes vorsieht, würde dem Kanton laut Regierung Mehrkosten von 20 Mio. Franken pro Jahr verursachen.

Bei der Revision des Erwerbsersatzgesetzes, über welche am 26. September 2004 abgestimmt wird, würde der Kanton Zürich als Arbeitgeber profitieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel zahlt der Kanton heute jährlich in seiner Funktion als Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen nach der Geburt?
2. Um wie viel wird der Kanton als Arbeitgeber entlastet, wenn am 26. September 2004 die Revision des Erwerbsersatzgesetzes angenommen wird?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cecile Krebs, Winterthur, und Käthi Furrer, Dachsen, wird wie folgt beantwortet:

Mitarbeiterinnen des Kantons haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Die Gesamtzahl der bezahlten Urlaubstage für Mutterschaft und die damit verbundenen Kosten sind statistisch nur unvollständig erfasst. Das Universitätsspital mit rund 2600 Mitarbeiterinnen im Alter unter 44 Jahren verzeichnete 2003 im Ganzen 14035 Urlaubstage für Mutterschaft, was bei 112 Tagen pro Mutterschaft rund 125 Mutterschaften entspricht. Rechnet man diese Zahlen auf den ganzen Kanton um, der rund 10500 Mitarbeiterinnen unter 44 Jahren beschäftigt, ergeben sich rund 57000 Urlaubstage oder 509 Mutterschaften. Bei einem dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von nicht ganz 80% entsprechenden Durchschnitts-Jahreslohn von

rund Fr. 63 000 und Kosten von $\frac{16}{52}$ Jahreslohn pro Mutterschaft ergeben sich Kosten von rund 9,9 Mio. Franken oder rund 0,32% der Lohnsumme. Das Bundesamt für Sozialversicherungen rechnet bei den Kantonen mit Kosten von rund 0,34% der Lohnsumme.

Die neue Regelung sieht einen Erwerbbersatz von 80% des Erwerbseinkommens vor der Niederkunft im Umfang von höchstens 98 Tagen und begrenzt auf höchstens 172 Franken pro Tag vor. Bei 509 Mutterschaften könnte dem Beschäftigungsgrad entsprechend mit Einnahmen von rund 6,7 Mio. Franken gerechnet werden. Bei Einführung der Mutterschaftsversicherung ergibt sich eine Saldoverbesserung in dieser Höhe. Für die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung sieht der Bund in zwei bis drei Jahren eine schrittweise Erhöhung der EO-Beitragssätze um 0,1% für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden vor. Nach Abzug dieser Mehrkosten ergibt sich für den Kanton noch eine Saldoverbesserung von ungefähr 3,5 Mio. Franken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi